

# Duggingen



## EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

### Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 15. Juni 2016, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

---

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 09.12.2015	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2015 und der Nachtragskredite	2
03	Beratung und Genehmigung des angepassten Vertrags zwischen den Gemeinden Duggingen und Grellingen zur Wasserlieferung an die Gemeinde Grellingen, Vollversorgung	3+4
04	Gemeindeinitiative "für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)"	5+6
05	Verschiedenes	6
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2015	*

---

#### Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, dies unter Angabe der Anzahl Kinder **bis am 15.06.2016, 12.00 Uhr** zu melden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: [gemeinde@duggingen.bl.ch](mailto:gemeinde@duggingen.bl.ch)

---

#### Detaillierte Unterlagen zum Traktandum 02

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 und 03 können ab dem 27.05.2016 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 27.05.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für das Traktanden 03.

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 27.05.2016 einsehen, per E-Mail ([gemeinde@duggingen.bl.ch](mailto:gemeinde@duggingen.bl.ch)) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

---

**Traktandum 01      Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 09.12.2015**

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09.12.2015 zu genehmigen**

---

---

**Traktandum 02      Beratung und Genehmigung der Rechnung 2015 und der Nachtragskredite**

---

**Ausgangslage**

---

Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von netto CHF 171'700 ab. Im Budget 2015 war ein Aufwandüberschuss von CHF 10'500 vorgesehen. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 503'400 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 1'015'000

Die definitive Schlussrechnung für den Restbetrag zur Ausfinanzierung der Pensionskasse über CHF 79'600 traf im Juni ein. Sie wurde über das Eigenkapital unter dem Konto 29600.00 verbucht und hat deshalb keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Sachaufwand (1,7 Mio. Franken) ist gegenüber dem Budget 2015 um 0,27 Mio. Franken oder um 19,1% höher. Gegenüber der Rechnung 2014 stieg der Sachaufwand um 0,54 Mio. Franken oder um 45,6%. In dem weniger Sozialhilfeempfänger unterstützt werden mussten, fielen die entsprechenden Ausgaben um CHF 34'000 tiefer als budgetiert an. Die Steuererträge (nat. Personen) fielen um CHF 18'900 und die Steuererträge (jurist. Personen) um CHF 19'000 (jeweils Steuerjahr 2015 und Vorjahre) tiefer aus, als dies im Budget 2015 vorgesehen war. Die negative Entwicklung des Steuersubstrats im Jahr 2014 hat dazu geführt, dass die Gemeinde Duggingen in Jahr 2015 CHF 371'700 an Finanzausgleich erhielt, anstelle von budgetierten Einnahmen von CHF 58'000. Betreffend Ergänzungsleistungen (Konti 5220.3631.00 und 5320.3631.00) und Kompensationsleistungen (Konto 9300.4631.00) ist die entsprechende Gesetzesanpassung nicht umgesetzt worden. Der Nettoaufwand dieser drei Konti ist CHF 8'600 tiefer als budgetiert. (Alle Beträge gerundet)

Die Erläuterungen, welche in den detaillierten Unterlagen aufgeführt sind, betreffen Konten, sowohl in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung, mit Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% des Rechnungsbetrags zum Budget (Bedingungen kumuliert) und sachlich einen Sinn ergeben.

Es wird keine Einlage in eine Vorfinanzierung beantragt.

Die Rechnung wurde im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch das Treuhandunternehmen BDO AG geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 171'737.62 zu genehmigen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 27.05.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 27.05.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2015 und die Nachtragskredite zu genehmigen**

---

**Traktandum 03      Beratung und Genehmigung des angepassten Vertrags zwischen den Gemeinden Duggingen und Grellingen zur Wasserlieferung an die Gemeinde Grellingen, Vollversorgung**

---

**Ausgangslage**

---

Im Mai 2013 hat die Gemeinde Grellingen den Gemeinderat Duggingen angefragt, ob "eine verstärkte Anbindung von Grellingen an die Wasserversorgung Duggingen im Grundsatz denkbar" sei. Der Gemeinderat hat diese Anfrage positiv beantwortet.

Die Gemeinde Grellingen hat in der Folge die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG (Sutter AG) mit den notwendigen Abklärungen und der Erarbeitung eines Vorschlags zur Anpassung des Wasserlieferungsvertrags vom 2.12.2010 (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Grellingen) respektive vom 7.12.2010 (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Duggingen) beauftragt.

**Erster Entwurf**

---

Die gemeinsam gebildete Arbeitsgruppe, bestehend aus den jeweils zuständigen Gemeinderäten, Hans Raithofer (Grellingen) und Fabian Kilchenmann (Duggingen), dem Bauverwalter vorderes Laufental, Thomas Hägeli und zwei Vertretern der Sutter AG, hat einen ersten Vorschlag der Gemeinde Grellingen besprochen und die Anliegen der Gemeinde Duggingen einfließen lassen. Der erste gemeinsame Entwurf stammt vom Mai 2015.

Da sich das Bauprojekt zum ursprünglichen Vertrag verzögerte, wurden die effektiven Wasserlieferungen erst im April 2015 aufgenommen. Aus diesem Grund wurde der Entwurf vorläufig nicht weiter bearbeitet, da über die effektiven Bezüge und die daraus resultierenden, möglicherweise notwendigen baulichen und technischen Anpassungen noch keine Informationen vorlagen.

Weil die Brunnenmeister-Aufgaben in der Gemeinde Duggingen seit dem 1.01.2015 von der Firma Heinis wahrgenommen werden, war auch die Höhe der festen Betriebskosten zu überprüfen. Die übrigen Berechnungsgrundlagen zum ursprünglichen Vertrag wurden ebenfalls auf Aktualität überprüft. Die Sutter AG hat dazu mit Datum vom 21.11.2015 einen Bericht verfasst.

Ebenfalls wurde der neue Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Dorneckberg (WVD) in die Überlegungen einbezogen, da die Möglichkeit des Notwasserbezugs für die Gemeinde Duggingen zusätzliche Kosten verursacht, welche die Gemeinde Grellingen unter Umständen ebenfalls betreffen.

**Baulich-technische Voraussetzungen**

---

Im November 2015 erfolgte eine erste Auswertung des Wasserbezugs durch Grellingen und es steht fest, dass der aktuelle Bedarf im Normalbetrieb für beide Gemeinden gedeckt werden kann und unmittelbar keine baulichen oder technischen Anpassungen notwendig sind. Sollte sich dies aufgrund eines höheren Bedarfs der Gemeinde Grellingen ändern, sind neue Verhandlungen zu führen.

**Kosten Brunnenmeister und WVD**

---

Die höheren Kosten für den Brunnenmeister werden bei der Grundgebühr B, feste Betriebskosten, berücksichtigt. Diese steigen für die Gemeinde Grellingen von CHF 21'000.-- auf CHF 24'561.50 an. Die weiteren Berechnungsgrundlagen haben sich nicht massgeblich verändert. Die übrigen Tarife nach Anhang 1 des Vertrags bleiben somit unverändert.

Die Kosten für die Notwasserversorgung durch den WVD sind von der Vertragsanpassung unabhängig zu betrachten und wurden durch die beiden Gemeinderäte mit einer separaten Vereinbarung bereits geregelt. Die Gemeinde Grellingen trägt die Hälfte aller aus dem WVD-Vertrag resultierenden Kosten.

**Weitere Anpassungen**

---

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Änderungen näher erläutert:

Artikel 2

Da das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft bereits beim neuen Vertrag zwischen der Gemeinde Duggingen und dem WVD eine Ergänzung forderte, welche die Gemeinden verpflichtet, bei Wasserknappheit die Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen, wurde ein entsprechender neuer Absatz eingefügt.

Artikel 3

Damit formale Anpassungen der Anhänge 1 und 2, das heisst Tarifanpassungen nach den Vertragsbestimmungen (soweit diese nicht bereits indiziert sind) sowie notwendige Anpassungen in der Leitungsführung, nicht erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen, wird die Kompetenz an den Gemeinderat delegiert.

Artikel 6

Weil sich mit dem neuen Vertrag die Bezugsmenge zu Gunsten der Gemeinde Grellingen erhöht, wird der Gemeinde Duggingen das Recht eingeräumt, in Notlagen oder anderen unvorhersehbaren Einschränkung bei der Wasserproduktion, die Lieferung auch vorübergehend zu unterbrechen. Dies entspricht der kantonalen Gesetzgebung, da jede Gemeinde angehalten ist, dafür zu sorgen, dass sie über zwei Wasserbezugsmöglichkeiten verfügt.

Ebenfalls wird die Haftung oder finanzielle Abgeltung bei Lieferunterbrüchen infolge Leitungsbrüchen oder Unterhaltsarbeiten ausgeschlossen. Diese Ergänzung ist ebenfalls in der zusätzlichen Liefermenge begründet, da die vollständige Abhängigkeit der Gemeinde Grellingen von der Wasserversorgung Duggingen letzterer nicht zum Nachteil gereichen darf.

Im Gegenzug wurde ein ergänzender Artikel eingefügt, welcher die Gemeinde Duggingen dazu anhält, bei Produktionsausfällen primär Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen zu beziehen. Dies ist im Normalbetrieb kostengünstiger, als der Bezug vom WVD.

#### Artikel 13

Die Bestimmungen zur Tarifanpassung respektive deren Indexierung wurden auf Wunsch der Gemeinde Duggingen identisch gestaltet, wie diejenigen im Vertrag mit dem WVD. Dies schafft Transparenz und eine Gleichbehandlung der verschiedenen Vertragspartner, soweit dies möglich ist. Mit dem Wegfall der fünfjährigen Überprüfung kann einerseits rascher auf veränderte Verhältnisse reagiert werden und andererseits fallen unnötige Abklärungen weg.

Auf eine juristische Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle wurde verzichtet, da die Gesetzeskonformität der einzelnen Änderungen durch die Sutter AG überprüft wurde oder deren Rechtmässigkeit dadurch gegeben ist, dass sie in gleicher Form von der zuständigen kantonalen Instanz mit dem WVD-Vertrag genehmigt worden sind.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 27.05.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 27.05.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

#### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den angepassten Vertrag zwischen den Gemeinden Duggingen und Grellingen zur Wasserlieferung an die Gemeinde Grellingen, Vollversorgung, zu genehmigen**

**Ausgangslage**

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert. Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (bzw. bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen<sup>1</sup>.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung<sup>2</sup> im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt<sup>3</sup>: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen. Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte. Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011 - 2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten. Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren:

*„Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden. .... Budgetieren Sie diesen Ertrag unter dem Konto 9300.4631.“ Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.*

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt. Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 - 2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen. Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:

*„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“*

(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte<sup>4</sup>.)

<sup>1</sup> Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, SGS 833  
§ 13 Finanzierung

<sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. 68% vom Kanton,
- b. 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Siehe Art. 25a des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

<sup>3</sup> Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG, SGS 362):

§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

<sup>4</sup> Neu lautet § 13 (Finanzierung) des EL-Gesetzes (SGS 833):

<sup>1</sup> Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. (geändert) die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;
- b. (geändert) der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Zudem wurde ein § 15c (Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen) ins Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) eingefügt:

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

---

## Ziel der Initiative

---

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten. Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder-)Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat: Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons, und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

---

## Initiativtext

---

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidenten wie folgt verabschiedet:

### **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:

#### Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

---

## Termine

---

Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen, resp. die Einwohnerräte endet Ende Juni (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach).

Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

---

## Rückzug

---

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

---

## Anträge

---

**Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:**

1. Der Einwohnerrat / Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ‚für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)‘ zu unterzeichnen.

2. Der Einwohnerrat / Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:

#### Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.

4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.